

## Curriculare Vorgaben für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an allen Lernorten – Durchführung der Verbändebeteiligung gem. 77 Abs. 3 SchulG

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,

zu den vorgelegten Richtlinien und curricularen Vorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten sowie zu den vorgelegten Lehrplänen für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung nehmen wir im Rahmen der Verbändeanhörung für den vds – Fachverband für Behindertenpädagogik – Landesverband NRW wie folgt Stellung.

Grundsätzlich betrachtet der vds den vorgelegten Entwurf als insgesamt sehr gelungen und sieht darin eine notwendige Rahmgebung und Orientierung für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung und den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

Als besonders **positiv** möchten wir die folgenden Aspekte herausheben:

- Durchgängige Betonung und Konkretisierung des Bildungsanspruches von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung.
- Verwendung des Begriffs Lehrplan, da damit die Gleichwertigkeit des zieldifferenten Bildungsgangs Geistige Entwicklung zu den Bildungsgängen der allgemeinen Schule gesichert wird.
- Beschreibung individuell **angestrebter** Kompetenzen in den Aufgabenfeldern und den Entwicklungsbereichen wird der Heterogenität der Schülerschaft gerecht.
- Angleichung der Begrifflichkeiten im Blick auf die Richtlinien und Lehrpläne der allgemeinen Schulen.
- Klarheit und Angemessenheit bei den Grundsätzen zur Unterrichtsgestaltung incl. des Bereichs der Unterstützten Kommunikation.
- Einbezug der Querschnittsthemen Bildung in der digitalen Welt, Verbraucherbildung und Leitlinie für nachhaltige Entwicklung.

- In den curricularen Vorgaben und den Lehrplänen wird das Anforderungsniveau von den basalen Grundlagen bis zur Anschlussfähigkeit an die Lehrpläne der allgemeinen Schulen beschrieben. Damit entfällt die Notwendigkeit eigener Vorgaben für komplex behinderte Schülerinnen und Schüler, da das gesamte Entwicklungsspektrum abgebildet wird.
- Die umfassende und fachlich fundierte Aufschlüsselung der Entwicklungsbereiche bietet sowohl für die schulische Praxis wie auch Ausbildungskontexte eine wichtige Orientierungsgrundlage für förderdiagnostische Prozesse. Zentrale Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden logisch und konsistent benannt. Dies könnte beispielgebend für andere Förderschwerpunkte sein.
- Darstellung eines umfassenden und der Schülerschaft angemessenen Leistungsbegriffs durch die Beschreibung eines Kompetenzerwerbs auch in Basalen Bereichen sowie die Anerkennung einer individuellen Leistung beim Erhalt von Kompetenzen bzw. Verringerung von Rückschritten, z.B. bei progredienten Erkrankungen.
- Exemplarische Verknüpfungen zwischen den curricularen Vorgaben für die Aufgabenfelder und denen für die Entwicklungsbereiche.
- Die vorgelegten Lehrpläne bilden eine gute Grundlage für die Erstellung individueller Lern- und Entwicklungspläne sowie konkrete Unterrichtsplanungen.
- Klare Aussage zur Möglichkeit des Poolens bei Eingliederungsansprüchen.
- Aufnahme der Pflege in pädagogischen Kontexten als pädagogische Aufgabe.

**Kritische Anmerkungen** haben wir zu folgenden Ausführungen:

- *Aufbau und Gliederung des zieldifferenten Bildungsgangs Geistige Entwicklung*  
Die Diskrepanz zwischen der 10-jährigen Vollzeitschulpflicht und dem 11-jährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung führt in der Praxis zu vermehrten Schwierigkeiten. Da der überwiegende Teil der Grundschulen eine jahrgangsbezogene Schuleingangsphase führt, verbleiben die meisten Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung i.d. R. aus sozialen, aber nicht aus entwicklungsbezogenen Gesichtspunkten im Klassenverband und damit nur zwei Jahre in der Schuleingangsphase. Dieses führt im Verlauf der Sekundarstufe I oder bei einem Wechsel in eine Förderschule oftmals zu Irritationen hinsichtlich der Schullaufbahn. Der vds würde es daher begrüßen, wenn in den Richtlinien der Hinweis aufgenommen würde, dass Schülerinnen und Schüler, die im Bildungsgang Geistige

Entwicklung gefördert werden in der Regel drei Jahre in der Schuleingangsphase verbleiben. Dies würde auch die Diskrepanz des früheren Eintritts in die beruflichen Module von KAOA-Star in der Sekundarstufe I im allgemeinbildenden Schulsystem im Hinblick auf die i.d.R. verzögerten emotionalen Entwicklungen von Schülerinnen und Schülern, die im Bildungsgang Geistige Entwicklung gefördert werden, entschärfen.

- *Aufbau und Kooperationen von Professionen im Kontext schulischer Bildung und Erziehung*  
Die Grafik stellt das Netzwerk aus inner- und außerschulischen Professionen dar. Therapeutisches Personal wird darin nur an einigen Förderschulen aufgeführt. Der vds fordert die Bereitstellung von therapeutischem Personal an allen Lernorten, wenn der individuelle Bedarf der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dieses erfordert.
- *Grundsätze der Unterrichtsgestaltung*  
Die Begriffe Lern- und Entwicklungsplanung und individuelle Förderplanung werden hier synonym verwendet. In anderen Veröffentlichungen des MSB (Positionen 2021 zur Lehrerausbildung) wird der Begriff Individuelle Förderplanung benutzt. Für die konkrete Arbeit in den Schulen wäre eine einheitliche Begrifflichkeit wünschenswert, da dieser Plan Grundlage der Förderung und des jeweiligen Unterrichts ist.
- *Sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Lern- und Entwicklungsplanung (Förderplanung)*  
Grundsätzlich stimmt der vds mit den Ausführungen überein. Problematisch erscheint uns der Begriff der interdisziplinären Verlaufsdagnostik, da dieser im wissenschaftlichen Kontext vorrangig standardisierte Verfahren umfasst. Passender wäre u.E. der Begriff der Prozessdiagnostik, da damit sowohl standardisierte und normierte als auch informelle Verfahren erfasst werden.
- *Umgang mit Leistungen der Schülerinnen und Schüler*  
Der zugrundeliegende Leistungs begriff sowie der Aufbau und der Erhalt von Lernfreude und Leistungsmotivation als relevantes Bildungsziel wird vom vds gestützt. Statt der eher unverbindlich formulierten Überschrift Umgang mit Leistungen würde der vds eine konkrete Formulierung wie z.B. Leistungen erkennen und einschätzen bevorzugen.
- *Handreichung für den Besuch des Bildungsgangs Ausbildungsvorbereitung am allgemeinen Berufskolleg*

Der vds begrüßt die Handreichung ausdrücklich. Für die Anschlussperspektiven nach der Schule sollten bei den Bausteinen von STAR bei Bedarf eine Vernetzung mit den Modulen SE, HuK und KME ergänzt werden.

- *Lehrplan – Aufgabenfeld Mathematik*

Die grundsätzliche Struktur der Vorgabe und insbesondere die Unterscheidung in prozessbezogene und inhaltsbezogene Kompetenzen halten wir für sehr gelungen und zielführend. Die Pränumerik wird im Inhalt Zahlen und Operationen als eigener Schwerpunkt dargestellt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Schwerpunktes regen wir an, diesen querstrukturell zu den Inhaltsbereichen zu verankern.

- *Lehrplan – Aufgabenfeld Sprache und Kommunikation*

Der Schriftspracherwerb in all seinen Dimensionen ist von hoher Bedeutung im Bildungsgang Geistige Entwicklung. Der vds regt an, diesen auch im Aufgabenfeld Sprache und Kommunikation durch einen eigenen Bereich zu verorten (vergl. Bartnitzky „Sprachunterricht heute“).

- *Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf*

Die gestuften Kompetenzbeschreibungen insbesondere in den Entwicklungsbereichen bilden bereits basale Unterstützungsbedarfe, wie sie Schülerinnen und Schüler mit komplexen Beeinträchtigungen aufweisen, umfassend ab. Ebenso wird dem für diese Schülergruppe besonders bedeutsamen Aspekt der Verschränkung von Pflege, Therapie und Unterricht Rechnung getragen. Unklar bleibt jedoch, ob mit dem Inkraft-Treten der neuen Richtlinien und Lehrpläne auch die Richtlinien für die Förderung schwerstbehinderter Schüler von 1985 ersetzt werden sollen.

Der vds unterstützt ausdrücklich ein Inkrafttreten der Richtlinien zum 01.08.2022. Die Implementation der Richtlinien und curricularen Vorgaben an **allen Lernorten** sollte durch weitere Unterstützungsmaterialien sowie geeignete Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die curricularen Vorgaben zu den weiteren Aufgabenfeldern zeitnah vorgelegt würden.

Insgesamt stellen die lang erwarteten Richtlinien und curricularen Vorgaben eine gute Basis für die schulprogrammatische Weiterarbeit im Bereich der Lern- und Entwicklungsplanung sowie der Erarbeitung schulinterner Curricula dar.